

Problembeschreibung/Begründung:

Der Vorhabenträger, MKG GmbH Montagebau Karl Göbel hat durch sein beauftragtes Ingenieurbüro, INGBA mbH Cottbus, vertreten durch Herrn Blume, mit Schreiben vom 25.06.2019 und vom 04.05.2020 gegenüber der Stadt Cottbus/Chósebus einen Antrag zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gestellt. Für das in der Anlage 2 umrandete Gebiet der Flur 1 in der Gemarkung Dissenchen hat der Vorhabenträger sich bereit erklärt, einen Bebauungsplanentwurf zur Entwicklung eines Sondergebietes Photovoltaik zu erarbeiten, parallel die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes vorzunehmen und dafür sämtliche Kosten zu tragen.

Die Kostentragungen und Verpflichtungen des Vorhabenträgers wurden in einem städtebaulichen Vertrag geregelt. (08.05.2020)

Zielstellung

Der Vorhabenträger möchte damit die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage als Kombinationsprojekt in einem Windeignungsgebiet schaffen.

Lage

Das ca. 15 ha große Plangebiet liegt östlich des zukünftigen Cottbuser Ostsees unmittelbar an der Bundesstraße 97. Auf der gegenüberliegenden Seite der B 97 befindet sich der südliche Teil des Industriegebiets der Tagesanlagen Jänschwalde.

Das Areal der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage befindet sich auf dem Gelände der Agrargenossenschaft Kahren / Branitz e.G., welche mit 2 Windkraftanlagen der Fa. Vattenfall belegt ist. Die Zustimmungen zum Vorhaben beider Firmen liegen vor.

Zielkonflikte

Im Rahmen der Vorprüfung des Ursprungsantrags vom 25.06.2019 wurden die nachfolgenden Zielkonflikte ermittelt und in Vorbereitung des anstehenden Planverfahren mit den jeweiligen TÖB's erörtert.

Die Fläche ist Bestandteil des **Eignungsgebiets Wind 22 Cottbus Ost**. Die Lösung des Zielkonfliktes der Windeignungsfläche im Kontext des Repowering der vorhandenen Windkraftanlagen durch Vattenfall Europe GmbH und der geplanten Nutzung der Flächen für Photovoltaik wird durch die Regionale Planungsstelle Lausitz in Aussicht gestellt.

Durch Anpassung des Plangebietes konnte auch der vorhandene Interessenkonflikt zwischen dem Investor und dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, aufgrund der laufenden Untersuchung zur Trassenführung für den **Ausbau der B 97** umgangen werden. Im Ergebnis bleibt der durch den Straßenbaulastträger (Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg) festgelegte erforderliche Untersuchungskorridor für die aktuell laufende Planung zum 3-streifigen Ausbau der B 97 von dem aufzustellenden Bebauungsplan für die Freiflächenphotovoltaikanlage unberührt.

Der **Ortsbeirat** Dissenchen lehnt mit Verweis auf die Planungsziele des Cottbuser Ostsees die Entwicklung eines weiteren Solarparks in der Gemarkung Dissenchen ab. (Stellungnahme v. 06.11.2019)

Dazu sind nochmalige Abstimmungen mit dem OBR erforderlich. Die Stellungnahme wird später in die Abwägung eingestellt.

Erfordernis Bebauungsplan

Zur Schaffung der für die Entwicklung eines Sondergebietes Photovoltaik erforderlichen planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen ist es erforderlich, einen Bebauungsplan aufzustellen und den Flächennutzungsplan der Stadt Cottbus/Chósebus in diesem Teilbereich zu ändern.

Hinweis:

Im Sinne des Gleichbehandlungsprinzips wird mit der Einleitung des Verfahrens die Grundsatzentscheidung getroffen, dass künftig auch andere Windeignungsflächen im Stadtgebiet ebenfalls mit Photovoltaik kombiniert werden könnten.